

# **BGer 8C 112/2016 vom 9. Mai 2016**

Bundesgericht, 2016-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_112\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_112_2016)

FR: TF 8C 112/2016 du 9 mai 2016

IT: TF 8C 112/2016 del 9 maggio 2016

## **Regeste**

Unfallversicherung (Invalidenrente, Revision) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die für den Rentenanspruch massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer beantragt die Feststellung einer Rechtsverzögerung durch die Zürich, weil das Einspracheverfahren über eineinhalb Jahre gedauert habe. Das kantonale Gericht hat sich dazu zutreffend geäußert. Es wird auch letztinstanzlich nicht dargelegt, inwiefern ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung im Urteilsdispositiv bestehe (Urteil 9C\_418/2009 vom 24. August 2009 E. 1.3). Auf die Beschwerde ist daher in diesem Punkt nicht einzutreten.

### **E. 4**

Es wird des Weiteren eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht. Massgeblich zum rechtlichen Gehör bei Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind, ist Art. 42 ATSG, worauf die Vorinstanz zutreffend verwiesen hat. Ob und bejahendenfalls inwieweit eine Verletzung der Grundsätze gemäss BGE 137 V 210 überhaupt zu beachten wäre in einem Verfahren der Unfallversicherung, in welchem das Gutachten lediglich beigezogen wird, hat das Bundesgericht bis anhin offen gelassen (Urteil 8C\_395/2012 vom 31. August 2012 E. 4.4). Das kantonale Gericht hat sich zu den Umständen im vorliegenden Fall eingehend und zutreffend geäussert. Der Beschwerdeführer legt auch letztinstanzlich nicht dar, welche Ausstandsgründe er hätte geltend machen wollen (BGE 132 V 93 E. 6.5 S. 108, E. 7.1 S. 109 f.; SVR 2010 IV Nr. 41 S. 128, 8C\_474/2009 E. 7). Einwendungen gegen die Sachkunde des Experten sind im Rahmen der Beweiswürdigung zu prüfen (BGE 132 V 93 E. 6.5 S. 108 f.). Es wird nicht weiter ausgeführt, inwiefern der Beschwerdeführer am Beweisergebnis hätte mitwirken wollen, welche Fragen er hätte stellen wollen und inwiefern diese für die medizinische Einschätzung relevant gewesen wären. Soweit sich die Einwände des Beschwerdeführers gegen den psychiatrischen Gutachter richten, ist darauf auch deshalb nicht näher einzugehen, weil dessen Einschätzung hier ohnehin nicht von Bedeutung ist (dazu unten E. 6).

#### **E. 5**

Das kantonale Gericht hat die medizinische Aktenlage insbesondere auch aus somatischer Sicht eingehend dargelegt. Nach seinen Feststellungen ist eine Verbesserung des physischen Gesundheitszustands ausgewiesen, denn es habe inzwischen keine Algodystrophie beziehungsweise kein CRPS (Typ II) mehr diagnostiziert werden können. Der Beschwerdeführer sei in der Lage, seine linke Hand funktionell unbehindert einzusetzen, zur Faust zu schliessen und seine Langfinger auszustrecken. Selbst die repetitive Bewegung von Gewichten bis zu fünf Kilogramm sei ihm mit der linken Hand nunmehr wieder möglich. Aus rein somatischer Sicht sei ihm nicht mehr bloss eine leichte, sondern eine leichte bis mittelschwere Verweistätigkeit mit dem gutachtlich umschriebenen Belastungsprofil zu 100 Prozent zumutbar. Konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit dieser ärztlichen Einschätzung, auf welche sich die Vorinstanz gestützt hat, sind nicht zu erkennen, denn es liegen keine neueren Arztberichte vor, die davon abweichen würden (BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 135 V 465 E. 4.4 S. 470; 125 V 351 E. 3b/bb S. 353).

#### **E. 6**

Zum adäquaten Kausalzusammenhang der psychischen Beschwerden, welche nach Lage der Akten erst vier Jahre nach dem Unfall und auch erst nach der Rentenzusprechung festgestellt wurden, hat sich das kantonale Gericht einlässlich geäussert. Weshalb die Beurteilung der Adäquanz nicht nach den Grundsätzen von BGE 115 V 133 zu erfolgen hätte, wird beschwerdeweise nicht dargelegt. Unbestritten geblieben ist, dass der Unfall als mittelschwer zu qualifizieren ist. Der Beschwerdeführer beruft sich letztinstanzlich darauf, dass sämtliche der zu berücksichtigenden Kriterien erfüllt seien, ohne dies jedoch näher zu begründen. Es besteht auch nach Lage der Akten kein Anlass, von der vorinstanzlichen Beurteilung abzuweichen.

#### **E. 7**

Beanstandet werden schliesslich die vorinstanzlichen Erwägungen zu den erwerblichen Auswirkungen der Gesundheitsschädigung. Der Beschwerdeführer nimmt dabei jedoch nur

Bezug auf die bereits erörterten Einwände.

#### **E. 8**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG, ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt.

#### **E. 9**

Entsprechend dem Verfahrensausgang werden die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt, wenn sie bedürftig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (zum Erfordernis der Nichtaussichtslosigkeit auch bei der unentgeltlichen Verbeiständung: Urteil 8C\_258/2009 vom 24. August 2009 E. 7 mit Hinweisen). Das kantonale Gericht hat die Sachverhalts- und Rechtslage einlässlich dargelegt und seinen Entscheid eingehend begründet. Die erhobenen Rügen vermochten ihn nicht ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann daher zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ( BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.) nicht entsprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.